

Einrichtung einer Abteilung für Diagnostik im Institut für Pathologie

***Keine amtliche Bekanntmachung!
Gesamtfassung auf der Basis der Verkündungsblätter
der Tierärztlichen Hochschule Hannover Nr. 27/2001 und 138/2008***

(1) Auf Antrag des Instituts für Pathologie wird in diesem Institut mit Wirkung vom 01.01.2002 eine Abteilung für Diagnostik gebildet.

(2) Der Abteilung obliegt die Untersuchung und Begutachtung der dem Institut für Pathologie zur Untersuchung eingesandten Tiere und Gewebeprobe(n) (diagnostische Dienstleistung) mit Ausnahme der unter (5) aufgeführten diagnostischen Dienstleistungen der Arbeitsgruppen des Instituts. Damit verbunden ist die Aufgabe, die Lehrveranstaltungen des Instituts mit Ausnahme von Vorlesungen und Seminaren organisatorisch vorzubereiten und technisch zu unterstützen, insbesondere durch Bereitstellen der Obduktions- und Kursussäle mit Einrichtungen und technischem Personal sowie der notwendigen Untersuchungsmaterialien, insbesondere Tierkörper und Gewebeprobe(n).

(3) Die Abteilung wird von einer Abteilungsdirektorin oder einem Abteilungsdirektor geleitet, die oder den das Präsidium auf Vorschlag des Senats für eine Amtszeit von höchstens sechs Jahren bestellt.

(4) Die Abteilungsdirektorin oder der Abteilungsdirektor bestimmt die Richtlinien für die wissenschaftliche Arbeit der der Abteilung zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und trägt die Gesamtverantwortung für die von der Abteilung für Diagnostik erbrachten diagnostischen Dienstleistungen. Ihr oder ihm obliegt, mit Ausnahme der unter (5) genannten von den Arbeitsgruppen erbrachten sonstigen diagnostischen Dienstleistungen, die Schlusszeichnung der Befundberichte. Sie oder er ist berechtigt und verpflichtet, die Abteilung für Diagnostik der Hochschulleitung gegenüber unmittelbar zu vertreten.

(5) Die diagnostischen Dienstleistungen der Abteilung für Diagnostik werden gemeinsam mit den hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Instituts erbracht. Im Einvernehmen mit den an der Diagnostik beteiligten Professorinnen und Professoren des Instituts erstellt die Abteilungsdirektorin oder der Abteilungsdirektor einen Dienstplan, in welchem die Diagnostikleitung für in der Regel jeweils gleichlange Zeiträume eines Kalenderjahres festgelegt wird. Darüber hinaus können qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiter des Instituts als Diagnostikleiterinnen oder Diagnostikleiter eingesetzt werden. Die Diagnostikleiterin oder der Diagnostikleiter nimmt im Rahmen der Richtlinien der Abteilungsdirektorin oder des Abteilungsdirektors für den im Dienstplan ausgewiesenen Zeitraum die Aufgaben der Abteilung für Diagnostik selbständig und verantwortlich wahr. Sie oder er leitet die Sektionsassistentinnen und Sektionsassistenten an und überwacht sie, wertet die histologischen Befunde selbständig aus und unterzeichnet unbeschadet der Schlusszeichnung durch die Abteilungsdirektorin oder den Abteilungsdirektor die Befundberichte. Im Falle der Abwesenheit wird die Abteilungsdirektorin oder der Abteilungsdirektor in der Regel durch eine oder einen der hauptamtlichen an der Diagnostik beteiligten Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Die Professorinnen oder Professoren des Instituts sind innerhalb der von ihnen geleiteten Arbeitsgruppen berechtigt, an sie eingesandtes Untersuchungsmaterial selbständig und alleinverantwortlich zu untersuchen und zu begutachten. Den dafür zuständigen

Professorinnen und Professoren obliegt die alleinverantwortliche Unterzeichnung der jeweiligen Befundberichte. Die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Instituts sind berechtigt, im Bereich der Spontankrankheiten der Haustiere ihre aktuellen Forschungsprojekte sowie zukünftige Forschungsvorhaben im Rahmen der Routinediagnostik unter Mitwirkung der im Sektionsdienst tätigen Mitarbeiter ohne Beeinträchtigung durchzuführen.

(6) Der Abteilung für Diagnostik sind aus dem Stellenbestand des Instituts für Pathologie folgende Stellen zugeordnet:

a) wissenschaftlicher Dienst:

1 Dauerstelle

2 Stellen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

b) technischer Dienst im Laborbereich:

1,5 Stellen für veterinärmedizinisch- technische Assistenten

c) technischer Dienst im Sektionshallenbereich

4 Stellen

d) Verwaltungsdienst

1 Stelle für das Sekretariat

(7) Die den Arbeitsgruppen des Instituts für Pathologie zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet und berechtigt, zur weiteren Ausbildung zum Fachtierarzt oder zur Vorbereitung auf die ECVP-Prüfung für 3 Monate in jedem Kalenderjahr als Sektionsassistentinnen oder -assistenten an den diagnostischen Dienstleistungen der Abteilung für Diagnostik teilzunehmen. Einzelheiten regelt ein Dienstplan, für den vorstehende Ziffer 5 entsprechend gilt.

(8) Die Abteilungsdirektorin oder der Abteilungsdirektor und im Falle der Abwesenheitsvertretung die Diagnostikleiterin oder der Diagnostikleiter ist berechtigt, bei Gefahr im Verzuge nach Rücksprache mit dem Arbeitsgruppenleiter oder dem Institutsdirektor für die ordnungsgemäße Abwicklung der diagnostischen Dienstleistungen die jeweils notwendigen wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsgruppen des Instituts für Pathologie wie auch die Mitarbeiterin im Institutssekretariat zur Mitarbeit in der Abteilung für Diagnostik anzufordern und unverzüglich einzusetzen. Diese aushilfsweise Inanspruchnahme ist auf das Mindestmaß zu beschränken.

(9) Die Einnahmen aus der diagnostischen Tätigkeit stehen der Abteilung für Diagnostik zur Verfügung. Die Arbeitsgruppen des Instituts für Pathologie werden an den Reineinnahmen (Einnahmen abzüglich Ausgaben für zusätzliches Personal, Verbrauchsmaterialien, Geschäftskosten und Overhead) nach Maßgabe ihres Personaleinsatzes beteiligt. Für jeden Monat Diagnostikleitung werden 2 %, für jeden Monat Mitwirkung als Sektionsassistentin oder -assistent 1,3 % der Reineinnahmen vergütet. Eine Änderung des Verteilungsmodus kann nicht gegen den Willen der Abteilungsdirektorin oder des Abteilungsdirektors erfolgen.